



Gesetzliche Grundlagen

Tore und Türen dürfen gemäss dem Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei ihrer bestimmungsgemässen und sorgfältigen Verwendung Leben und Gesundheit der Benützer und Dritter nicht gefährden.

Automatische Toranlagen mit Motorantrieb müssen den in der Maschinenrichtlinie (EG-Richtlinie Nr. 98/37 vom 22. Juni 1998) aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

Tore und Türen, für die der Bundesrat keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt hat, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Richtlinien und Normen:

- SIA-Norm 343.112, November 2000, Tore – Mechanische Aspekte – Anforderungen (SN EN 12604:2000)
- SIA-Norm 343.110, Juni 2001, Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore – Anforderungen (EN 12453)
- Europäische Norm EN 12635:2002, Tore – Einbau und Nutzung
- und EKAS-Richtlinie Nr. 1511 Türen, Tore und Fenster (EKAS = Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit):

6.1 Grundsatz

Türen und Fenster sind so zu betreiben und instand zu halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

6.5 Instandhaltung

1 · Türen und Fenster müssen nach den Anleitungen des Herstellers so instand gehalten werden, dass die Sicherheit von Personen jederzeit gewährleistet ist. Die Schutzeinrichtungen sind periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

2* Nach längerer Stilllegungszeit oder wenn eine Fangvorrichtung wirksam geworden ist, sind die Schutzeinrichtung und die sicherheitsrelevanten Teile der Türen und Fenster zu überprüfen und nötigenfalls so instand zu setzen, dass die Sicherheit von Personen jederzeit gewährleistet ist.

4* Bauteile und Markierungen, die wegen Abnutzung oder Beschädigung die geforderte Sicherheit nicht mehr gewährleisten, sind zu ersetzen oder instand zu setzen.

Erläuterungen zur Richtlinie Nr. 1511 zu 3.3 Unterlagen für Betrieb und Instandhaltung:

Der Hersteller hat das Instandhaltungsintervall unter Berücksichtigung der Benützungshäufigkeit, der Konstruktion und der verwendeten Bauelemente, wie Fangvorrichtungen und Einklemmschutzeinrichtungen so festzulegen, dass die Sicherheit von Personen innerhalb dieser Zeit gewährleistet ist. Die Instandhaltung hat jedoch mindestens 1 mal jährlich zu erfolgen.

Gemäss Art. 58 OR haftet der Eigentümer eines Gebäudes für den Schaden, den dieses infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhaften Unterhaltes verursacht.